

Synopse Abfallgebührensatzung Landkreis Cloppenburg

Anlage 5

Abfallgebührensatzung vom 26.04.2005 in der Fassung der 5. Satzung vom 25.09.2018

Abfallgebührensatzung – neu

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (Abfallgebührensatzung)

in der Fassung vom 26.04.2005 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 25.09.2018
Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 26.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (Abfallgebührensatzung)

in der Fassung vom xx.xx.2025

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)¹ und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)² in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)³ und der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg⁴ wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cloppenburg vom xx.xx.2025 folgende Satzung erlassen.

¹ Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

² Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206).

³ Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

⁴ Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 26.04.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.10.2008.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Cloppenburg zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche

Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Sedelsberg
 - Entsorgungszentrum Stapelfeld
 - Kompostwerk
 - Wertstoffsammelstellen in den Städten und Gemeinden
 - sowie aller zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten zur Entsorgung der in dem Gebiet des Landkreises als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).
- Daneben wird die Vorbehandlung der abzulagernden Abfälle in der Abfallvorbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftszentrums Wiefels vorgenommen.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Cloppenburg zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche

Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponie Sedelsberg
- Deponie Stapelfeld in der Nachsorgephase
- Entsorgungszentrum Stapelfeld mit Schadstoffsammelstelle
- Entsorgungszentrum Sedelsberg mit Schadstoffsammelstelle
- Wertstoffsammelstellen
- sowie aller zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

Der Landkreis Cloppenburg kann für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten Verwaltungsgebühren erheben und sich Auslagen erstatten lassen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter, dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sofern im Einzelfall eine Komposttonne zulässigerweise nicht vorgehalten wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der gesondert erhobenen Gebühr für diese. Die Gebühr beträgt jährlich für

1. Restmüllnormtonne mit 60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr 24,00 EUR
2. Restmüllnormtonne mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 48,00 EUR
3. Restmüllnormtonne mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 64,00 EUR
4. Restmüllnormtonne mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 96,00 EUR
5. Restmüllnormtonne mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 192,00 EUR
6. Restmüllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum
 - a) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr 1.760,00 EUR
 - b) bei 14-täglicher Abfuhr 880,00 EUR
 - c) bei 3-wöchentlicher Abfuhr 586,67 EUR
 - d) einmalige zusätzliche Leerung eines vorhandenen Behälters 41,00 EUR
7. Komposttonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 43,20 EUR
8. Komposttonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 64,80 EUR
9. Komposttonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 129,60 EUR
10. weitere Altpapiertonnen nach § 23 Abs. 3 Nr.1 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung bei 4-wöchentlicher Abfuhr 25,00 EUR

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der **Restabfalltonnen**, dem Volumen der **Biotonnen** und der Zahl der Abfahrten bemessen.

Die Gebühr beträgt jährlich für

1. **Restabfalltonne** mit 60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr **32,10 EUR**
2. Restabfalltonne mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr **64,20 EUR**
3. Restabfalltonne mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr **85,60 EUR**
4. Restabfalltonne mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr **128,40 EUR**
5. Restabfalltonne mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr **256,80 EUR**
6. **Restabfallcontainer** mit 1.100 Liter Füllraum
 - a) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr **2.354,00 EUR**
 - b) bei 14-täglicher Abfuhr **1.177,00 EUR**
 - c) bei 3-wöchentlicher Abfuhr **784,67 EUR**
 - d) einmalige zusätzliche Leerung **55,00 EUR**
7. **Biotonne** mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr **50,40 EUR**
8. Biotonne mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr **75,60 EUR**
9. Biotonne mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr **151,20 EUR**
10. **Biotonne mit zulässiger Befreiung gebührenfrei**
11. **Altpapiertonne mit 240 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr gebührenfrei**

(2) Neben der Gebühr nach dem Abs. 1 Nr. 1 - 6 c wird je Restmüllnormtonne und Restmüllgroßbehälter eine Grundgebühr in Höhe von 48,00 EUR erhoben.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,50 EUR.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 schließt sämtliche nicht als gesondert kostenpflichtig bezeichneten Leistungen der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Abfallentsorgung ein

12. Altpapiercontainer mit 1.100 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr gebührenfrei

13. weitere Altpapiertonnen nach § 23 Abs. 3 Nr.1 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung bei 4-wöchentlicher Abfuhr 25,00 EUR

(2) Neben der Gebühr nach dem Abs. 1 Nr. 1 - 6 c wird von jedem Anschlusspflichtigen eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt

- je Restabfalltonne 66,50 EUR

- je Restabfallcontainer 133,00 EUR

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 3,00 EUR.

(4) Wird durch Anordnung die Auslieferung, der Tausch oder die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis Cloppenburg durchgeführt, wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 20,00 EUR für den ersten Behälter, für jeden weiteren Behälter von 5,00 EUR erhoben.

(5) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 schließt sämtliche nicht als gesondert kostenpflichtig bezeichneten Leistungen der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Abfallentsorgung ein.

(5) Wird bei der Durchführung von Modellversuchen der Abfuhrzeitraum verlängert, so wird die bisher entrichtete Benutzungsgebühr weiterhin mit der Maßgabe erhoben, dass der durch den verlängerten Abfuhrzeitraum für den Benutzer notwendig werdende Mehrbedarf an Abfallgefäßkapazität durch Bereitstellung eines entsprechend größeren oder zusätzlichen Behälters abgedeckt wird. Der Benutzer wird von der Entrichtung der Differenzgebühr zwischen dem bisherigen und dem größeren bzw. zusätzlichen Gefäß freigestellt.

(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen werden die gebührenpflichtigen Mengen von den Inkassobediensteten festgestellt. Die Selbstanlieferungsgebühren sind vor Abgabe der Abfälle beim Inkassobediensteten in bar zu entrichten. In Ausnahmefällen kann eine Rechnung erstellt werden (§ 7 Abs. 5).

1. Die Gebühren betragen:	Bezeichnung Gebühr EUR/t
a) Hausmüll	130,00 EUR
b) Sperrmüll	135,00 EUR
c) hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	200,00 EUR
d) produktionsspezifische Abfälle	200,00 EUR
e) Altholz	
- Kategorie A I – III	80,00 EUR
- Kategorie A IV	195,00 EUR
f) Baustellenabfälle	200,00 EUR
g) Bodenaushub, verunreinigt	50,00 EUR
h) Bodenaushub	20,00 EUR
i) Asbestzementabfälle, gebundener Asbest	200,00 EUR
j) sonstige deponierfähige Abfälle	200,00 EUR
k) Baumstubben	65,00 EUR
l) sonst. kompostierbare Abfälle (Bioabfall)	60,00 EUR
m) Straßenkehricht	100,00 EUR
n) sonstige Abfälle	200,00 EUR

2. Die Abrechnung der Abfälle erfolgt nach Gewicht. Die Anlieferung von Wertstoffen aus Haushaltungen, mit Ausnahme der sauberen Garten- und Parkabfälle, ist gebührenfrei. Bei Anlieferung von Wertstoffen (saubere Garten- und Parkabfälle, Altmetall) auf den Wertstoffhöfen, bei der Deponie Sedelsberg

(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Stapelfeld und Entsorgungszentrum Sedelsberg werden folgende Gebühren nach Gewicht erhoben. Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr in Anlehnung an Ziffer 3 nach Volumen erhoben.

1. Die Gebühren betragen:	Bezeichnung Gebühr EUR/t
a) Restabfall	200,00 EUR
b) Sperrmüll	200,00 EUR
c) Altholz	
- Kategorie A I – III	80,00 EUR
- Kategorie A IV	195,00 EUR
d) Baustellenabfälle	200,00 EUR
e) Asbestzementabfälle, gebundener Asbest	200,00 EUR
f) Dämmmaterial (KMF-Material)	600,00 EUR
g) Bitumendachpappe	400,00 EUR
h) Baumstubben	65,00 EUR
i) Bodenaushub	24,00 EUR
j) Bodenaushub, verunreinigt	75,00 EUR
k) deponiefähige Abfälle (ablagerungsfähig)	200,00 EUR
l) sonstige Abfälle	200,00 EUR

2. Die Abrechnung der angelieferten Grünabfälle auf den Wertstoffsammelstellen und den Entsorgungszentren erfolgt ausschließlich nach Kubikmeter.

und dem Entsorgungszentrum Stapelfeld erfolgt die Abrechnung ausschließlich nach Kubikmeter.

3. Gebühren für Kleinanlieferungen:

a) sortenreiner Baum- und Strauchschnitt

bis 0,25 m³ pauschal 1,25 EUR
> 0,25 m³ - 0,50 m³ pauschal 2,50 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 5,00 EUR
> 1,00 m³ pauschal 5,00 EUR/m³

b) sonstige Park- und Gartenabfälle

bis 0,25 m³ pauschal 2,50 EUR
> 0,25 m³ - 0,50 m³ pauschal 5,00 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 10,00 EUR
> 1,00 m³ pauschal 10,00 EUR/m³

c) Abfälle der Ziffer 1 Buchstabe a) - c), e), f) - h), j) - l) und Altmetall

bis 0,25 m³ pauschal 5,00 EUR
> 0,25 m³ - 0,50 m³ pauschal 10,00 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 20,00 EUR

d) Abfälle der Ziffer 1 Buchstabe d), i), m) n) und Baumischabfall

bis 0,25 m³ pauschal 20,00 EUR
> 0,25 m³ - 0,50 m³ pauschal 40,00 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 80,00 EUR

3. Gebühren für Kleinanlieferungen:

a) Grünabfall (Baum-und Strauchschnitt, Grünschnitt)

bis 0,25 m³ pauschal 2,50 EUR
> 0,25 m³ - 0,50 m³ pauschal 5,00 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 10,00 EUR
> 1,00 m³ pauschal 10,00 EUR/m³

b) Restabfall, Sperrmüll, Baustellenabfall, Bauschutt. Altholz Kat. A I-III, Baumstubben, Bodenaushub, deponiefähige Abfälle (ablagerungsfähig)

bis 0,25 m³ pauschal 6,00 EUR
> 0,25 m³ - 0,50 m³ pauschal 12,00 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 24,00 EUR

c) Bodenaushub (verunreinigt), sonstige Abfälle

bis 0,50 m³ pauschal 37,50 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 75,00 EUR

d) Asbestzementabfälle, gebundener Asbest

bis 0,25 m³ pauschal 50,00 EUR
> 0,25 m³ - 0,50 m³ pauschal 100,00 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 200,00 EUR

e) Altholz Kat. A IV, Dämmmaterial (KMF-Material)

bis 0,25 m³ pauschal 15,00 EUR
> 0,25 m³ - 0,50 m³ pauschal 30,00 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 60,00 EUR

f) Bitumendachpappe

bis 0,25 m³ pauschal 60,00 EUR
> 0,25 m³ - 0,50 m³ pauschal 120,00 EUR
> 0,50 m³ - 1,00 m³ pauschal 240,00 EUR

g) Altöl

je Liter 0,50 EUR

(7) Alle Fahrzeuge -ausgenommen Kleinanlieferer gem. § 2 (6) Nr. 3- werden zur Ermittlung der Benutzungsgebühren grundsätzlich bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt verwogen, um das Nettogewicht der Ladung zu ermitteln. Auf die Rückwiegung kann verzichtet werden, wenn dem Landkreis das Leergewicht des Fahrzeugs und des Wechselbehälters bekannt ist.

Die Mindestgebühr bei gewogenen Abfällen pro Anlieferung beträgt 20,00 EUR. Für Abfälle unter 200 kg (Nettogewicht) wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/m³) berechnet.

~~(8) Bei Ausfall der Waage werden die Benutzungsgebühren nach der angelieferten Menge in Kubikmetern bemessen.~~

(9) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 6 Nr. 1 kann für Abfälle, die zu Bau- oder Betriebszwecken der Deponie geeignet sind, ermäßigt oder gänzlich reduziert werden.

(10) Die Gebühr für Reifen (ohne Felgen) beträgt je Stück:

1. bis 70 cm Außendurchmesser 2,50 EUR
2. von 71 cm bis 120 cm Außendurchmesser 7,50 EUR
3. von 121 cm bis 160 cm Außendurchmesser 12,50 EUR
4. über 160 cm Außendurchmesser 50,00 EUR

Für Reifen mit Felgen wird zusätzlich eine Gebühr von 2,50 EUR je Stück erhoben.

(11) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert oder behandelt werden müssen bzw. die für eine Vorbehandlung nicht geeignet sind, wird 100 % Aufschlag erhoben.

(12) Für mit Wertstoffen nach den §§ 6 – 15 der Abfallentsorgungssatzung vermischte Abfälle wird ein Aufschlag erhoben.

Der Gebührenaufschlag beträgt

1. 50 % bei Anlieferungen mit einem Anteil von 25 - 50 Volumen % an Wertstoffen
2. 100 % bei Anlieferungen von über 50 Volumen % an Wertstoffen.

(7) Alle Fahrzeuge -ausgenommen Kleinanlieferer gem. Abs. 6 Nr. 3- werden zur Ermittlung der Benutzungsgebühren grundsätzlich bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt verwogen, um das Nettogewicht der Ladung zu ermitteln. Auf die Rückwiegung kann verzichtet werden, wenn dem Landkreis das Leergewicht des Fahrzeugs und des Wechselbehälters bekannt ist.

Die Mindestgebühr bei gewogenen Abfällen pro Anlieferung beträgt **24,00 EUR**. Für Abfälle unter 200 kg (Nettogewicht) wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/m³) berechnet.

(8) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 6 Nr. 1 kann für Abfälle, die zu Bau- oder Betriebszwecken der Deponie geeignet sind, ermäßigt oder gänzlich reduziert werden.

(9) Die Gebühr für Reifen (ohne Felgen) beträgt je Stück:

1. bis 70 cm Außendurchmesser **3,00 EUR**
2. von 71 cm bis 120 cm Außendurchmesser **8,00 EUR**
3. von 121 cm bis 160 cm Außendurchmesser **15,00 EUR**
4. über 160 cm Außendurchmesser **50,00 EUR**

Für Reifen mit Felgen wird zusätzlich eine Gebühr von **3,00 EUR** je Stück erhoben.

(10) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert oder behandelt werden müssen bzw. die für eine Vorbehandlung nicht geeignet sind, wird 100 % Aufschlag erhoben.

(11) Für mit Wertstoffen nach den §§ 6 – 15 der Abfallentsorgungssatzung vermischte Abfälle wird ein Aufschlag erhoben.

Der Gebührenaufschlag beträgt

1. 50 % bei Anlieferungen mit einem Anteil von 25 - 50 Volumen % an Wertstoffen
2. 100 % bei Anlieferungen von über 50 Volumen % an Wertstoffen.

(13) Die Abgabe kleinerer Mengen Problemabfälle aus Haushaltungen (bis zu 15 kg) an den Schadstoffsammelstellen sowie am Schadstoffmobil ist gebührenfrei. Größere Mengen sind gebührenpflichtig in Höhe der jeweiligen Entsorgungskosten entsprechend § 2 Abs. 13 Satz 3 Buchstabe a und b.

Soweit Sonderabfall-Kleinmengen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen abgegeben werden, ist folgende Gebühr für die Entsorgung zu entrichten:

a) Für die Annahme, Transport und verwaltungstechnische Abwicklung eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 EUR pro angefangenes kg und

b) für die Entsorgung jeweils die von der Nieders. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS), mit der zuständigen Entsorgungsfirma festgelegten und dem Landkreis in Rechnung gestellten Gebühren.

~~(14) Für die getrennte Entsorgung von Kühlgeräten aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen beträgt die Gebühr 20,45 EUR je Stück.~~

(15) Bei außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen der Abfallentsorgungsanlage wird eine zusätzliche Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(16) Für die Sicherstellung und Zwischenlagerung von Abfällen nach § 25 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung und für Aussortierungsarbeiten durch den Landkreis infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder der Entfernung von Beimengungen und Störstoffen wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben. Sie beträgt

1. bei Sicherstellung und Lagerung
10,00 EUR/Tag und Behälter

(12) Die Abgabe kleinerer Mengen Problemabfälle aus Haushaltungen (bis zu 15 kg) an den Schadstoffsammelstellen sowie am Schadstoffmobil ist gebührenfrei. Größere Mengen sind gebührenpflichtig in Höhe der jeweiligen Entsorgungskosten entsprechend Satz 3 Buchstabe a und b.

Soweit Sonderabfall-Kleinmengen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen abgegeben werden, ist folgende Gebühr für die Entsorgung zu entrichten:

a) Für die Annahme, Transport und verwaltungstechnische Abwicklung eine Verwaltungskostenpauschale von **1,00 EUR** pro angefangenes kg, **mindestens jedoch 10,00 EUR, maximal 150,00 EUR** und

b) für die Entsorgung jeweils die von der Nieders. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS), mit der zuständigen Entsorgungsfirma festgelegten und dem Landkreis in Rechnung gestellten Gebühren.

(13) Bei außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen der Abfallentsorgungsanlage wird eine zusätzliche Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(14) Für die Sicherstellung und Zwischenlagerung von Abfällen nach § 25 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung und für Aussortierungsarbeiten durch den Landkreis infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder der Entfernung von Beimengungen und Störstoffen wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben. Sie beträgt

1. bei Sicherstellung und Lagerung
10,00 EUR/Tag und Behälter/**Big Bag**

2. bei Sortierungsarbeiten
100,00 EUR/je angef. Stunde/Radlader oder Bagger incl. Personal
50,00 EUR/je angef. Stunde/Person

(17) Die Gebühr nach Abs. 16 wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

§ 3 Gebührenermäßigung

Wird bei Familien mit mehr als drei Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein weiterer Abfallbehälter gem. § 23 Abs. 3 Ziffer 4 Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt, so entfällt dessen Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 zu Lasten des (allgemeinen) Kreishaushaltes. Die Ermäßigung gilt bis zum Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. Gleiches gilt für Haushalte mit nachweislich inkontinenten Personen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

2. bei Sortierungsarbeiten
100,00 EUR/je angefangene Stunde/Radlader oder Bagger inkl. Personal
50,00 EUR/je angefangene Stunde/Person

3. Auslagen sind zu erstatten.

Der Landkreis kann sich hierzu eines Dritten bedienen, eine Verwaltungspauschale gem. Abs. 12 Buchstabe a) ist zu entrichten.

(15) Die Gebühr nach Abs. 14 wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

§ 3 Gebührenermäßigung

Wird bei Familien mit mehr als drei Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein weiterer Abfallbehälter gem. § 23 Abs. 3 Ziffer 4 Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt, so entfällt dessen Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 zu Lasten des (allgemeinen) Kreishaushaltes. Die Ermäßigung gilt bis zum Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. Gleiches gilt für Haushalte mit nachweislich inkontinenten Personen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

§ 5 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters durch den Landkreis (§ 23 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung). Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restmüllgroßbehältern entsteht die Gebührenpflicht mit der Entleerung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 d).

Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb (§ 2 Abs. 3).

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter antragsgemäß zurückgegeben wird (Wegfall der Anschlusspflicht). Der Wegfall der Anschlusspflicht ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Die Erstattung der Auslagen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

§ 5 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters durch den Landkreis (§ 23 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung). Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Bei einmaliger zusätzlicher Entleerung eines Restabfallcontainers entsteht die Gebührenpflicht mit der Entleerung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 d).

Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb (§ 2 Abs. 3).

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter antragsgemäß zurückgegeben wird (Wegfall der Anschlusspflicht). Der Wegfall der Anschlusspflicht ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden vom Landkreis festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird in 2 Raten am 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres fällig. Alternativ ist die Zahlung in einer Summe mit Fälligkeit am 01.07. eines jeden Jahres möglich. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4) Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis unmittelbar festgesetzt.
Sie werden mit der Anlieferung fällig. Als Nachweis wird eine Quittung ausgehändigt.

(5) Benutzer, die regelmäßig, d.h. mehrmals täglich bzw. wöchentlich die Abfallentsorgungsanlage benutzen, erhalten die Gebühren auf Antrag in Rechnung gestellt. Die so in Rechnung gestellten Gebühren sind innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden vom Landkreis festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) **Erhebungszeitraum für die Abfallbehältergebühren ist das Kalenderjahr.** Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird **halbjährlich** am 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres fällig. Alternativ ist die Zahlung in einer Summe mit Fälligkeit am 01.07. eines jeden Jahres möglich. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4) Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis unmittelbar festgesetzt.
Sie werden mit der Anlieferung fällig **und sind vor Abgabe der Abfälle zu entrichten.** Als Nachweis wird eine Quittung ausgehändigt.

(5) Benutzer, die regelmäßig, d.h. mehrmals täglich bzw. wöchentlich die Abfallentsorgungsanlage benutzen, erhalten die Gebühren auf Antrag in Rechnung gestellt. Die so in Rechnung gestellten Gebühren sind innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Bescheides fällig.

~~(6) In Härtefällen kann der Landkreis auf Antrag die Gebühren ermäßigen, stunden, niederschlagen oder erlassen.~~

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und Angaben zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zu machen.

Auf Anforderung ist eine An/-Abmeldebestätigung der Stadt/Gemeinde vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat, auch bei Fremdnutzung seines Eigentums, alle Veränderungen, die zu einer Änderung der Gebührenpflicht und -höhe führen, mitzuteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(6) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(7) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 wird mit der Behälterauslieferung, des Behälter austausches oder der Behälterabholung fällig.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und Angaben zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zu machen.

Auf Anforderung ist eine An/-Abmeldebestätigung der Stadt/Gemeinde vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat, auch bei Fremdnutzung seines Eigentums, alle Veränderungen, die zu einer Änderung der Gebührenpflicht und -höhe führen, mitzuteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft. *

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg vom 17.10.2000 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg vom 02.11.2004 außer Kraft.

Cloppenburg, den 26.04.2005

Hans Eveslage, Landrat

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.04.2005.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg vom 26.04.2005 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg vom 25.09.2018 außer Kraft.

Cloppenburg, den xx.xx.xx

Johann Wimberg, Landrat